

Regelungen beim Fehlen von Oberstufenschüler(inne)n; Stand 2/2018

Nach § 42 und 43 Abs. 1 Schulgesetz NRW ist „jeder Schüler verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich** am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, sich auf den Unterricht vorzubereiten und in ihm mitzuarbeiten, die ihm gestellten Aufgaben auszuführen sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereitzuhalten.“

Die nachstehenden Regelungen sollen dazu dienen, einen sinnvollen, kontinuierlichen Unterricht zu garantieren und Missverständnisse über bestehende Regelungen auszuräumen.

Verfahren schülerseits:

Grundsätzlich muss die Schülerin/der Schüler eine **schriftliche Entschuldigung auf dem Fehlstundennachweis** allen Lehrern, bei denen sie/er gefehlt hat, **in der ersten Unterrichtsstunde nach ihrer/seiner Rückkehr** vorlegen. Aus der Entschuldigung muss der Grund des Fehlens ersichtlich sein. Die Lehrer zeichnen die Entschuldigung ab. **Falls die Entschuldigung nicht rechtzeitig erfolgt, gelten die gefehlten Stunden als unentschuldigt.**

Schülerinnen/Schüler müssen die Atteste und Beurlaubungen bis 4 Wochen nach Halbjahresende aufbewahren.

Bei absehbar **längerfristigem Fehlen** (2 Tage und länger) muss das **Sekretariat der Schule** spätestens am 2.Tag benachrichtigt werden.

Besonderheiten:

a) **Wer eine Klausur versäumt**, muss sich die Arbeitsunfähigkeit vom Arzt durch Unterschrift bescheinigen lassen. Diese **Bescheinigung** muss **innerhalb von 6 Tagen** abgegeben oder mit der Post geschickt werden. Die Schule wird **vor Klausurbeginn** per E-Mail oder Telefon über die Erkrankung informiert.

b) **Verlässt eine Schülerin/ein Schüler im Laufe des Morgens die Schule**, so muss sie/er sich bei dem Lehrer abmelden, der ihr/ihm die nächste Unterrichtsstunde erteilt.

c) Für **Unterrichtsversäumnisse, die nicht durch akute Erkrankung** verursacht sind, gilt Folgendes:

1. Bei im Vorfeld absehbaren Terminen wie Führerscheinprüfung, Vorstellungsgespräch, Einstellungstest oder Arzttermin lässt sich jede Schülerin/jeder Schüler **vor dem Termin vom Beratungslehrer** beurlauben. Die betroffenen Fachlehrer sollen durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.

2. Bei Exkursionen sollen die betroffenen Fachlehrer durch die Schülerin/den Schüler informiert werden.

3. Schülerinnen/Schüler, die am Sportunterricht nicht teilnehmen können, ansonsten aber schulfähig sind, müssen zum Sportunterricht erscheinen. **Ausnahme:** Der jeweilige Sportlehrer befreit den/die SchülerIn.

Sanktionen und sonstige Maßnahmen schulseits:

Die Fehlstunden werden pro Quartal von den Beratungslehrern zentral erfasst und ausgewertet.

Fehlt eine Schülerin/ein Schüler häufig (entschuldigt oder unentschuldigt), kann ihr/ihm die **Beibringung von ärztlichen Bescheinigungen** zur Pflicht gemacht werden (**Attestpflicht**).

Darüber hinaus können **nach § 53 SchulG** bei andauerndem unentschuldigtem Fehlen weitere Ordnungsmaßnahmen beschlossen werden.

Für eine **nicht mehr schulpflichtige** Schülerin/einen nicht mehr schulpflichtigen Schüler **endet nach § 47 Abs. 8 SchulG** das **Schulverhältnis**, wenn sie/er trotz schriftlicher Erinnerung **ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt** fehlt.

Eine Attest- und Abmeldepflicht gilt selbstverständlich auch **für jede angekündigte Leistungsüberprüfung, die Woche vor der Abgabe der Facharbeiten**, den Zeitraum zwischen Zeugniskonferenzen und Ferienbeginn sowie für alle an Ferien angrenzenden Unterrichtszeiten.

Besonderheiten:

a) Wurde eine Unterrichtsstunde **schuldhaft versäumt**, so kann festgelegt werden, dass eine **Nacharbeit unter Aufsicht** stattfindet (z.B. während der Hausaufgabenbetreuung).

b) Hat eine Schülerin/ein Schüler aus Gründen, die sie/er **nicht** zu vertreten hat (z.B. Krankheit) häufig oder längere Zeit gefehlt und liegen aus diesem Grunde keine hinreichenden Beurteilungsgrundlagen vor, so stellt der Fachlehrer durch eine Prüfung fest, inwieweit die Schülerin/der Schüler das Kursziel erreicht hat. Aus den im Kurs erbrachten Leistungen und aus dem Prüfungsergebnis ist die Kursabschlussnote zu bilden.

c) Wiederholtes Fehlen **ohne triftigen Grund** kann zur Folge haben, dass ein Kurs nicht als belegt anerkannt wird.

d) Wird eine **Klausur ohne zwingenden Grund nicht mitgeschrieben**, so wird diese mit der Note 6 bewertet; werden beide Klausuren ohne zwingenden Grund versäumt, so muss der gesamte Kurs wiederholt werden.